9 K 40/25

Amtsgericht Münster

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 12.02.2027, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 101 B, Gerichtsstr. 2-6, 48149 Münster

folgender Grundbesitz:

Wohnungserbbaugrundbuch von Roxel, Blatt 1487,
BV lfd. Nr. 1
163/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Roxel, Flur 12, Flurstück 831, Straße, Pienersallee - L 529 -, Größe: 2 m²

Wohnungserbbaugrundbuch von Roxel, Blatt 1487,
BV lfd. Nr. 1
163/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Roxel, Flur 12, Flurstück 871, Straße, Könemannstraße, Größe: 3 m²

Wohnungserbbaugrundbuch von Roxel, Blatt 1487,
BV lfd. Nr. 1
163/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Roxel, Flur 12, Flurstück 873, Gebäude- und Freifläche, Könemannstraße 2, 4 und Schulte-Bernd-Straße 29, Größe: 3.066 m²

Grundbuch von Roxel, Blatt 26,
BV lfd. Nr. 4
Gemarkung Roxel, Flur 12, Flurstück 831, Straße, Pienersallee L 529, Größe: 2 m²

Grundbuch von Roxel, Blatt 26,
BV lfd. Nr. 5
Gemarkung Roxel, Flur 12, Flurstück 871, Straße, Könemannstraße, Größe: 3 m²

Grundbuch von Roxel, Blatt 26,
BV lfd. Nr. 6
Gemarkung Roxel, Flur 12, Flurstück 873, Gebäude- und Freifläche, Könemannstraße 2,4 und Schulte-Bernd-Straße 29, Größe: 3.066 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

101.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Roxel Blatt 1487, lfd. Nr. 1	0,00 €
- Gemarkung Roxel Blatt 1487, lfd. Nr. 1	87.000,00 €
- Gemarkung Roxel Blatt 1487, lfd. Nr. 1	0,00 €
- Gemarkung Roxel Blatt 26, lfd. Nr. 4	0,00 €
- Gemarkung Roxel Blatt 26, lfd. Nr. 5	0,00 €
- Gemarkung Roxel Blatt 26, lfd. Nr. 6	14.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die

erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.